

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich
der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Espelkamp, Brunnen II-VIII
(Wasserschutzgebietsverordnung "Espelkamp-Kernstadt")
vom 14. März 1997

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488 / SGV.NW 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW S. 926 / SGV.NW. 77),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528 / SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 20. Dezember 1994,

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen, Brunnen II bis VIII, der Stadt Espelkamp (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Die in den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen und Maßnahmen werden von einer Genehmigung abhängig gemacht. Die in den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen sind verboten.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt sich in zwei Bereiche (Zone III B und III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Espelkamp, Schmalge und Frotheim der Stadt Espelkamp sowie die Gemarkungen Rahden und Tonnenheide der Stadt Rahden.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichts- und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold - Obere Wasserbehörde -
2. bei dem Oberkreisdirektor des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 39423 Minden - Untere Wasserbehörde -
3. bei dem Stadtdirektor der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp
4. bei dem Stadtdirektor der Stadt Rahden, Lange Straße 9, 32369 Rahden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können. Insbesondere gehören zu den wassergefährdenden Stoffen:

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallokarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Lösungsmittel,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung (Pflanzenschutzmittel),
- Fäkalien.

Zu diesen Stoffen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes-

ministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 (GMBI. S. 114) und die im Katalog wassergefährdender Stoffe aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen und/oder damit regelmäßig umgehen, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen,
- Hydrierwerke Galvanikbetriebe, Härtereien,
- Weißblechwerke, Gaswerke; Kokereien,
- Kohlekraftwerke, Gerbereien und
- Lederverarbeitungsbetriebe,
- Krankenanstalten,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- Chemikalienhandlungen,
- chemische Reinigungen.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als 1 Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(6) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertrag- oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.

- Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen verbindliche Regelungen über die Düngung und die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) getroffen haben.
- Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
- Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Kammern/Verbände - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf, die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
- Die zuständige untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und die Einhaltung der vertraglichen Bindungen sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

In Zweifelsfällen hinsichtlich der Erfüllung dieser Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

1. das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;
2. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen:
Anlagen, die mit Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung umgehen;
3. das Ablagern von nicht nachteilig verändertem, natürlichem Boden oder Gestein;
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen;
5. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;

6. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus, ausgenommen:
landwirtschaftlicher Wegebau mit nicht nachteilig veränderten Bodengestein;
7. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien, bei denen eine Grundwassergefährdung durch Auswaschungs-, Auslaugungs- oder Umsetzungsprozesse nicht zu erwarten ist;
8. die Errichtung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
9. das Ausweisen von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
10. das Einrichten von Schießstätten, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 1 bereits verboten sind (Tontaubenschießstände);
11. Grabungen über eine Tiefe von 2,00 m und/oder über eine Ausdehnung von 10 qm hinaus, ausgenommen, Maßnahmen für
 - Fernmelde- und Stromkabelverlegungen,
 - Mastenaufstellungen,
 - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - Baugruben für Wohnbebauung;
12. das Errichten von Fischteichen;
13. das Neuanlegen von Friedhöfen.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. das Errichten von wassergefährlichen Anlagen;
2. das Lagern, Ablagern und Verwenden von radioaktiven Stoffen, ausgenommen:
das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Einleiten von Abwasser in den Untergrund (wie z. B. Versickern oder Versenken) sowie das Verrieseln von Abwasser, ausgenommen:
 - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser, z. B. von der Dachentwässerung, sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme bzw. Kälte abgekühlt bzw. erwärmt wurde,
 - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus vorhandenen Kleinkläranlagen gem. DIN 4261;
4. das Errichten von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kfz-Schrott oder Altreifen;
5. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzen-

schutzmittel aufgeführt) sowie das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;

6. das ungesicherte Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
7. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost, Klärschlamm, Gülle, Jauche, Fäkalien, Silagesickersaft, Abwasser auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen, ausgenommen:
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen; Aufzeichnungen gem. der Düngeverordnung können verwendet werden,
 - das Aufbringen durch Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 2 Nr. 6,
 - das sachgemäße Ausbringen zum Zwecke der Kompensations- und Meliorationskalkulation. Dies darf nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde geschehen;
8. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung;
9. das Anlegen von Silagemieten und -silos, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen:
Anlagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;
10. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren, wassergefährdenden Materialien, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen, ausgenommen:
Materialien, bei denen eine Grundwassergefährdung durch Auswaschungs-, Auslaugungs- oder Umsetzungsprozesse nicht zu besorgen ist, sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 genehmigungspflichtig;
11. das Einrichten von Tontaubenschießstätten;
12. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
13. Fischhaltung mit Zufütterung sowie die Netzgehehaltung;
14. die Zwischenlagerung fester Dungstoffe ohne wasserdichte Abdeckung, ausgenommen:
die Zwischenlagerung von Düngekalk.

§4
Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung, die Wiederherstellung, die Erweiterung, die Nutzungsänderung oder die wesentliche Veränderung baulicher Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit diese nicht gesondert genannt werden, ausgenommen:
unbedeutende bauliche Anlagen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 8-10, 13-20, 28, 33-37, 40, 43, 45, 47, 49 der Landesbauordnung NW vom 7. März 1995 (GV.NW. S. 218);
2. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, soweit diese nicht gesondert genannt werden, z. B. Schmutzwasserkanäle und Druckrohrleitungen;
3. das Errichten und Sanieren von Kleinkläranlagen nach DIN 4261;
4. das Errichten von Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken;
5. das Ablagern von nicht nachteilig veränderten, natürlichem Boden oder Gestein;
6. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. ölgeköhlte, unterirdische Stromkabel;
7. das Errichten oder Erweitern von Gülle- und Jauchehältern mit befestigtem Abfüllplatz;
8. das Errichten von baulichen Anlagen für Gartenbaubetriebe, ausgenommen:
Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung ausgeht;
9. das Errichten von Heizungs- und Kälteanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
10. Bohrungen aller Art, ausgenommen:
Bohrungen für
- den Grundwasserbeobachtungsdienst,
- erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (z.B. Weidebrunnen),
- die geologische Landesaufnahme, insbesondere bodenkundliche Bohrungen;
11. die Umwandlung von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung;
12. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus, ausgenommen:
landwirtschaftlicher Wegebau mit nicht nachteilig verändertem Bodengestein;
13. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
14. die Veranstaltung von Märkten, Volksbelustigungen, Volksfesten, Ausstellungen o. ä. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;

15. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schätzender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.

(2) In der Zone III A sind verboten:

1. das Errichten, Erweitern oder Ändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;
2. das Lagern, Ablagern und Verwenden von radioaktiven Stoffen, ausgenommen:
das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen:
- das Errichten von Kleinkläranlagen gem. DIN 4261 ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und das Errichten von Regenklärbecken ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig;
4. das Einleiten von
- behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfliegen,
- unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,
- Abwasser jeder Art in den Untergrund (wie z. B. Versickern oder Versenken) sowie das Verrieseln von Abwasser, ausgenommen:
- das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus vorhandenen Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
- das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
- das Einleiten von unbelastetem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme bzw. Kälte abgekühlt bzw. erwärmt wurde;
5. das Errichten von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und das Errichten von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kfz-Schrott oder Altreifen, ausgenommen:
das Ablagern von nicht nachteilig veränderten, natürlichem Boden oder Gestein ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 genehmigungspflichtig;
6. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;
7. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgeköhlte, unterirdische Stromkabel;
8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
das Errichten oder Erweitern von Gülle- oder Jauchehältern mit befestigtem Abfüllplatz ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 genehmigungspflichtig;
9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder zum Sammeln wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

Anlagen zum Lagern von Heizöl und Dieselöl für den Eigengebrauch, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden, abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischem Dünger,

- Anlagen zum Lagern von mineralischen Nährstoffträgern,
- dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Einrichtungen zum Lagern von Gülle,
- abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Bedarf, höchstens jedoch in einer Gesamtmenge von 500 Litern;

10. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen,

ausgenommen:

- Heizöl sowie Dieselöl, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 1 00 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden, das Lagern von Pflanzenbehandlungsmitteln und mineralischem Dünger auf abgedichteten und überdachten Flächen sowie das Lagern von flüssigen, mineralischen Nährstoffträgern in undurchlässigen Behältern, das Lagern oder Sammeln von Silagesickersäften und Jauche sowie das Sammeln von Gülle in undurchlässigen Behältern, ferner das Lagern oder Sammeln von Gülle in dichten oberirdischen Einrichtungen, das Lagern oder Sammeln von Stallmist auf abgedichteten Flächen, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
- das Lagern von für den Hausgebrauch bzw. in der Landwirtschaft und in gewerblichen Betrieben üblicherweise verwandten wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Industriesalze, Chemikalien u.a. in undurchlässigen Behältern, höchstens jedoch in einer Gesamtmenge von 500 Litern;

11. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG;

12. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt) sowie das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;

13. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien;

14. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z.B. Mineraldünger, Festmist, Kompost, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Abwasser auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,

ausgenommen:

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen; Aufzeichnungen gem. der Düngeverordnung können verwendet werden, das Aufbringen durch Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 2 Nr. 6,
- das sachgemäße Ausbringen zum Zweck der Kompensations- und Meliorationskalkulation. Dies darf nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde geschehen;

15. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung;

16. das Anlegen von Silagemieten und -silos, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden,

ausgenommen:

Anlagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;

17. die Neuanlage oder Erweiterung von Intensivkulturen;

18. Tierbesatz auf landwirtschaftlich genutzter Fläche mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche;

19. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;

20. das Zwischenlagern fester Dungstoffe ohne wasser-dichte Abdeckung,

ausgenommen.

die Zwischenlagerung von Düngekalk;

21. das Neuanlegen von Friedhöfen;

22. das Ausweisen von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;

23. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen;

24. Grabungen über eine Tiefe von 2,00 m und/oder über eine Ausdehnung von 10 qm hinaus,

ausgenommen:

Maßnahmen für

- Fernmelde- und Stromkabelverlegungen,
- Mastenaufstellungen,
- die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Baugruben für Wohnbebauung;

25. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
26. das Anlegen von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzgehegehaltung;
27. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen;
28. das Einrichten von Schießstätten jeder Art;
29. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.

§5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. bauliche Maßnahmen an Wegen, Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen, ausgenommen:
die üblichen Unterhaltungsmaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Wegen mit vor Ort gewonnenem Material oder nicht nachteilig veränderten, natürlichem Boden oder Gestein;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Fernmelde- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen;
3. das geringfügige Ändern von baulichen Anlagen;
4. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse;
5. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst, für bodenkundliche Untersuchungen sowie für erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (z.B. Weidebrunnen);
6. das Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, soweit dadurch der Gewässerschutz verbessert wird;
7. das Umwandeln von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung.

(2) In der Zone II sind verboten:

1. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen jeder Art;
2. das Errichten von neuen Abwasseranlagen;
3. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund, ausgenommen:
das Einleiten von Abwasser aus Abwasseranlagen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 genehmigungspflichtig sind;
4. das Errichten von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art;
5. das Errichten von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kfz-Schrott oder Altreifen;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie von Leitungen mit

wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte, unterirdische Stromkabel;

7. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:
 - das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 12,
 - das zulässige Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung nach Nr. 10,
 - der Transport wassergefährdender Stoffe im Anliegerverkehr nach Nr. 8;
8. der Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, ausgenommen:
 - Lieferverkehr,
 - Durchtransport im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung;
9. das Errichten von Güllebehältern, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlagern sowie von Zwischenlagern für Dung;
10. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt) sowie das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
11. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser;
12. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen, ausgenommen:
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen; Aufzeichnungen gem. der Düngeverordnung können verwendet werden,
 - das Aufbringen durch Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 2 Nr. 6,
 - das sachgemäße Ausbringen zum Zweck der Kompensations- und Meliorationskalkulation. Dies darf nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde geschehen;
13. das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser, insbesondere mit Abwasser;
14. Tierbesatz auf landwirtschaftlich genutzter Fläche mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche;

15. das Neuanlegen von Intensivkulturen und das Errichten von baulichen Anlagen für Gartenbaubetriebe;
16. das Neuanlegen von Friedhöfen;
17. das Errichten von Baustelleneinrichtungen, insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen und Baustofflagern;
18. das Ausweisen von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
19. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Verändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
20. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ausgenommen:
 - die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende landwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Fernmelde- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 genehmigungspflichtig;
21. das Anlegen von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzgehegehaltung;
22. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern;
23. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schätzender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
24. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;
25. Bohrungen jeder Art, ausgenommen.
Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst, für bodenkundliche Untersuchungen sowie für erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (z.B. Weidebrunnen) sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 genehmigungspflichtig;
26. das Durchführen von Sprengungen;
27. das Errichten von Heizungs- Und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
28. Zelten und Lagern;
29. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen;
30. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel;
31. das Betanken von Fahrzeugen und sonstigen Verbrennungsmaschinen aus Kanistern, Fässern oder transportablen Tankanlagen, ausgenommen:
das Betanken von Handmotorsägen aus 5-l-Kanistern;

32. das Einrichten von Schießstätten;
33. die Veranstaltung von Märkten, Volksbelustigungen, Volksfesten, Ausstellungen o. ä. Veranstaltungen.

§ 6

Schutz in der Zone I

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Oberwachungsaufgaben betraut sind.

Darüber hinaus dürfen Angehörige von Stromversorgungsunternehmen die Zone 1 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Beisein eines Vertreters des Wasserversorgungsunternehmens betreten.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gern. §§ 19 Abs. 2 Nr. 2 und 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen zu dulden.
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt Minden, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt Minden und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Genehmigung

- (1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Fristen nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.

Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 6 Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere, des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 mit Ausnahme des Absatzes 6 entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs.

2 oder 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft.

Detmold, den 14. März 1997

54.1-85.04 MI/E 4

Bezirksregierung Detmold
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
Wehmeier